

Annaburger Zeitung

G. G. - R.

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pf. Anzeigen in amtlichen Zeilen 15 Pf. Kleinanzeigen 25 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für



und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 9.

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Regelung

des

Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 47 ff. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Abgabe von Brot und Mehl nach außerhalb des hiesigen Kreises ist verboten. Ausnahmen sind nur aus besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Kreisaußschusses zulässig, wenn durch Vereinbarung mit den benachbarten Kreismagdeburg eine Sichererhaltung des aus dem Kreise abgehenden Brot- und Mehlquantums sichergestellt ist.

II. Versorgungsberechtigte.

§ 2. Die künstliche Entnahme von Brot und Mehl ist, abgesehen von der Sonderbestimmung in den §§ 16 bis 18 (Zusatzbrotarten), nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar die Kinder im Alter bis zu zwölf Monaten nicht mitgerechnet, für jeden Tag nicht mehr als 200 Gramm Mehl entfallen. Entsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche), gewährt:

entweder

2000 Gramm Roggenbrot

oder
1800 Gramm Weizenbrot (Semmeln, Milchbrot oder Zwieback)

oder

1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl

oder entsprechende Teilbeträge dieser verschiedenen Gattungen, wie sie sich aus den Vorschriften der Brotarten (§ 3) ergeben.

Für den Verkehr in Schankwirtschaften findet eine besondere Ausgabe von Brotarten nicht statt. Für Gastwirtschaften werden solche von den Gemeindebehörden in demjenigen Umfange ausgegeben, welcher dem nachzuweisen Bedürfnis des Kreisverkehrs von außerhalb des Kreises entspricht.

§ 3. Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl aller Art sind die vom Kreisaußschuß zu bestimmenden Karten zu verwenden, welche von der Ortsbehörde ausgegeben werden. Das Nähere betreffs Handhabung dieser Karten beim Einkauf von Brot usw. durch die Verkäufer (Bäcker) folgt aus dem auf denselben befindlichen Aufdruck.

Für Kinder im Alter bis zu zwölf Monaten werden Brotarten nicht ausgegeben.

§ 4. Die künstliche Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterverarbeitung kann ohne Brotarten erfolgen.

§ 5. Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Roggenbrot 2 und 4 Kilogramm;
2. für Weizenbrot (Semmeln, Milchbrot) 45 oder 22½ Gramm.

Außerdem darf Zwieback gebacken werden; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6. Auch darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Anhangengewichtes entfallen.

Diese Bestimmung gilt ohne Unterschied für Bäckereien, Konditoreien, Gast- und Schankwirtschaften, sowie auch für Privathaushalte.

§ 7. Die unentgeltliche Abgabe von Brot und Brötchen in den Gast- und Schankwirtschaften, sowie das Aufstellen von Schwarzbrot, Weißbrot oder Brötchen dafelbst zum beliebigen Gebrauch der Gäste ist verboten.

III. Selbstverfoger.

§ 8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die im verfloffenen Wirtschaftsjahre von der Berechtigung der Selbstversorgung Gebrauch gemacht und ihr Brotgetreide vorzeitig aufgebraucht haben, werden für das neue Erntejahr von der Berechtigung der Selbstversorgung ausgeschlossen.

§ 9. Für Selbstverfoger, die Brotgetreide ausmachen lassen, wird die Menge des so zu entnehmenden Mehls insoweit beschränkt, daß sie einer durchschnittlichen Getreidemenge von monatlich 9 Kilogramm auf die Person entspricht.

Das Gleiche gilt, wenn und soweit an Stelle von Getreide Mehl zurückgehalten worden ist. Hierbei gelten 800 Gramm Mehl für 1 Kilogramm Getreide.

§ 10. Eine künstliche Entnahme von Brot und Mehl im Sinne des § 2 ist für diejenigen Personen ausgeschlossen, für welche und insoweit gemäß § 6 Absatz 1a obiger Bekanntmachung von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe Brotgetreide zur Ernährung zurückgehalten worden ist.

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Berechtigung der Selbstversorgung Gebrauch machen, haben das zur Selbstversorgung für die ganze Zeit, gegebenenfalls bis zum 15. August 1916 erforderliche Getreide, soweit dies nicht bereits auf Grund der Anordnung vom 10. August 1915 gefesselt ist, nunmehr sofort auszureichten und von ihren anderen Getreidevorräten räumlich getrennt, bzw. bergestellt aufzubewahren, daß sich dessen Menge durch Wiegen oder Messen leicht feststellen läßt.

§ 12. Von dem Getreide eines Selbstverforders darf in einem Monat nicht mehr als 9 Kilogramm pro Kopf der zu versorgenden Personen vermahlen werden.

Für die Innehaltung dieser Grenze ist neben dem Selbstverfoger auch der Müller verantwortlich.

Beim Mahlen derartigen Getreides ist dem Müller eine von der Ortsbehörde ausgefertigte Mahlkarte vorzulegen, aus welcher die für den Eigentümer des Getreides zum eigenen Gebrauch zugelassene Getreidemenge ersichtlich ist.

§ 13. Der Müller, welcher von einem Selbstverfoger Getreide zum Vermahlen erhält, hat die Menge desselben bei Empfang in der dafür vorgesehenen Spalte der Karte einzutragen und der Eintragung seine Unterschrift beizufügen.

Ferner ist der Müller verpflichtet, über das Getreide (Abtag 1) laufend Buch zu führen, aus welchem sich der Eigentümer, die Menge und der Tag der Einlieferung des Getreides bezüglich aller in Betracht kommenden Selbstverfoger ergibt.

§ 14. Beim Mahlen des Getreides der Selbstverfoger ist der Müller verpflichtet, das gesamte, durch den Mahlvorgang sich ergebende Mahlgut dem Getreideeigentümer herauszugeben und den Mahllohn ausschließlich in Geld zu erheben.

Das bisher übliche Verfahren, den Mahllohn durch Zurückhaltung eines Teiles des Mahlgutes (sogen. Wehen) zu erheben, wird verboten.

§ 15. Zur Kontrolle des bestimmungsmäßigen Verbrauchs des Getreides bzw. Mehls der Selbstverfoger wird für jeden Ort des Kreises ein Vertrauensmann nebst Stellvertreter bestellt. Die Namen derselben oder vorkommende Änderungen werden durch das „Kreisblatt“ veröffentlicht.

Die Selbstverfoger sind verpflichtet, den Vertrauensmännern auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Getreide- und Mehlvorräte vorzuzeigen bzw. den Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen zu gestatten, auf Erfordern bei Feststellung der Menge des Getreides behilflich zu sein, insbesondere die erforderlichen Wagen oder Maß-

geräte herbeizuschaffen, und auch die Mahlkarte (§ 12) vorzulegen.

Die Müller sind verpflichtet, den Vertrauensmännern oder sonstigen Beauftragten des Kreisaußschusses die Mahlbücher (§ 13 Abs. 2) zur Einsicht vorzulegen.

IV. Zusatzbrotarten.

§ 16. Auf Antrag werden Zusatzbrotarten verabfolgt, welche zur Entnahme von je 350 Gramm Mehl oder 500 Gramm Roggenbrot oder 450 Gramm Weizenbrot für die Kalenderwoche berechtigen.

§ 17. Zum Bezuge von Zusatzbrotarten im Sinne des § 16 sind nur schwer arbeitende, erwerbstätige Personen, soweit sie zu den versorgungsberechtigten Personen (§ 2) gehören und ein Jahreseinkommen von nicht über 1200 Mark haben, zugelassen.

§ 18. Der Antrag auf Bewilligung einer Zusatzbrotkarte ist bei der Ortsbehörde des Wohnortes zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Antrages seitens der Ortsbehörde entscheidet auf Beschwerde der Kreisaußschuß endgültig.

V. Strafbestimmungen.

§ 19. Zündelhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 57 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, woraufhin die bisher ausgegebenen Brotarten (Farbe orange), bzw. Zusatzbrotarten (Farbe grün) ihre Gültigkeit verlieren und nur die neuen Brotarten (Farbe blau), bzw. Zusatzbrotarten (Farbe hellgelb) in Geltung sind.

Gleichzeitig wird die den nämlichen Gegenstand betreffende Anordnung vom 10. August 1915 aufgehoben.

Torgau, den 21. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.

Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 2. Februar 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Der Kreisammalverband hat für folgende Getreidearten je ein Saatgetreidelager eingerichtet.

1. für Sommerweizen bei N. Großer in Bahnhof Zschaden,
2. für Sommerroggen beim Kornhaus Torgau,
3. für Gerste und Hafer bei Contad & Kühne in Torgau.

Es wird abgegeben:

Sommerweizen mit 15,50 Mark
Sommerroggen „ 13,50 „ } pro Zentner.
Gerste u. Hafer „ 19,00 „

Jugendwelche Gewähr, insbesondere für Keimfähigkeit, wird ausdrücklich abgelehnt.

Landwirte des Kreises, welche von vorstehenden Saatgutangeboten Gebrauch machen wollen, belieben sich baldmöglichst an die genannten Firmen zu wenden, welche jede weitere Auskunft erteilen. Die Einrichtung von Saatgutlagern für Hülsenfrüchte bleibt vorbehalten.

Torgau, den 30. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
Königliche Landrat.

Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 1. Februar 1916.

Der Gemeinde-Vorsteher.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Zur Verfolgung der Heimarbeiter und für landwirtschaftliche Zwecke v. p. ist uns wiederum **Petroleum** zur Verfügung gestellt worden.

Wer Petroleum für diese Zwecke zu erhalten wünscht, kann sich im Gemeindeamt melden.

Annaburg, den 1. Februar 1916.

Der **Gemeinde-Vorstand.**

S. L. GRUW.

Bekanntmachung.

Für die Kleinhändler des Kommunalverbandes wird in aller nächster Zeit eine Ladung holländische Deringe eingehen, welche durch die Firma J. G. Schmitz hier zur Verteilung gelangen soll.

Respektanten sollen sich mit genannter Firma darüber sofort in Verbindung setzen und ihren Bedarf anmelden.

Lorau, den 31. Januar 1916.

Der **Vorsteher des Kreisamtschusses.**

Königliche Landrat
Wieland.

Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst **Spareinlagen** mit

3 1/2 0/0.

Tägliche Verzinsung.

Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Der Weltkrieg.

Die Berichte der Deutschen Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich des Gehöftes La Folie (nordöstlich von Neuville) führten unsere Truppen die feindlichen Gräben in 1500 Meter Ausdehnung, brachten 237 Gefangene, darunter einen Offizier, und neun Maschinengewehre ein.

Vor der kürzlich genommenen Stellung bei Neuville brachen wiederholte französische Angriffe zusammen, doch gelang es dem Feinde, einen zweiten Sprengrichter zu besetzen. Im Westteil von St. Laurant (bei Vras) wurde den Franzosen eine Häulergruppe im Sturm entzissen.

Südlich der Somme eroberten wir das Dorf Trise und etwa tausend Meter der südlich anschließenden Stellung. Die Franzosen ließen unvermündet 12 Offiziere, 967 Mann, sowie 13 Maschinengewehre und 4 Minenwerfer in unserer Hand.

Weiter südlich bei Ribons drang eine Grundungsabteilung bis in die zweite feindliche Linie vor, machten einige Gefangene und kehrte ohne Verluste in ihre Stellung zurück.

In der Champagne lebhafteste Artillerie- und Minenkämpfe. Auf der Combres-Höhe richtete eine französische Sprengung nur geringen Schaden an unserem vordersten Graben an. Unter beträchtlichen Verlusten mußte sich der Feind nach einem Versuch, den Trichter zu besetzen, zurückziehen.

Bei Apremont (östlich der Maas) wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze

heruntergeholt; der Führer ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Der Luftangriff auf Freiburg in der Nacht zum 28. Januar hat nur geringen Schaden verursacht. Ein Soldat und 2 Zivilisten sind verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist in im allgemeinen unverändert. Bei Bereftung vielen österreichisch-ungarische Vortruppen mehrfache russische Angriffe ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)

Großes Hauptquartier, 30. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In und südlich der Straße Biny-Neuville dauerten die Kämpfe um den Besitz der von uns genommenen Stellung an. Ein französischer Angriff wurde abgeblasen. Die südlich der Somme eroberte Stellung hat eine Ausdehnung von 3500 Meter und eine Tiefe von 1000 Meter. Im ganzen sind dort 17 Offiziere, 1270 Mann, darunter einige Engländer, in unsere Hand gefallen. Die Franzosen verlickten nur einen schwachen Gegenangriff, der leicht abgewiesen wurde. In der Champagne kam es zeitweise zu lebhaften Artilleriekämpfen.

Auf der übrigen Front wurde die Feuerfähigkeit durch unachtsames Wetter beeinträchtigt. Gegen Abend eröffneten bei klarer Sicht die Franzosen lebhaftes Feuer gegen unsere Front östlich von Pont à Mousson. Das Vorgehen feindlicher Infanterie-Abteilungen wurde vereitelt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)

Großes Hauptquartier, 31. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Gehöftes La Folie gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 3183 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar südlich der Somme von schlesischen Truppen genommene Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle.

Allgemein litt die Geschützartillerie unter dem nebeligen Wetter. In Erwidrerung des Bombenabwurfs französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebiets liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend bedrohendem Erfolge angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman (an der Na westlich von Riga) scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung. (B.L.B.)

Zeppelin-Angriff auf Paris.

Ueber einen in der Nacht zum Sonntag erfolgten Zeppelinangriff auf Paris verbreitet die Agence Havas folgende Meldungen:

Er fühlte zugleich, daß das, was sie nun um seinetwillen wagte, nur die Liebe tun konnte. Es war ihm das eine Antwort auf eine Frage, die nicht ausgesprochen worden war. Und das mußte er empfinden in dem Augenblick, da sie sich trennten, um sich im Leben vielleicht nie mehr zu begegnen.

Peter Brandenstein hatte sich schon über das Fensterkreuz hinausgeschwungen.

„Nun beim letzten Abschied darf ich es sagen. Ich habe Sie auch geliebt, beim ersten Begegnen. Verzeihen Sie mich darüber?“

„Nein! Aber retten Sie sich!“

„Und wenn ich mich rette, dann ist es, um Sie desto gewisser wiederzufinden. Das ist mein Glaube, wenn es Liebe gibt.“

„Retten Sie sich!“

Und in dieser letzten Sekunde noch beugte er sich zu Martha Gönghöy heran und küßte sie; sie aber schloß für ein paar Augenblicke die Lider, denn sie fühlte in ihr das gleiche Sehnen, so daß sie den Kuß nicht nur ertrug, sondern auch erwiderte.

Dann kletterte Peter Brandenstein an dem Rinnen mit so großer Gewandtheit nieder, als hätte er darin eine außerordentliche Übung.

Martha Gönghöy aber hielt mit beiden Händen das um das Fensterkreuz geschlungene Ende und stemmte sich mit den Füßen gegen die Mauer, um auch die Last tragen zu können.

Nun trennten ihn etwa 3 Meter vom Boden. Da sprang er ab. Auf dem Boden taumelte er

Paris, 30. Januar. Während dichten Nebels erschien Sonnabend gegen 11 ein Zeppelin und warf über Paris mehrere Bomben ab, denen ziemlich viele Personen zum Opfer fielen. An einem Punkte wurden 15 Personen getötet, an einem anderen 1 Mann und 3 Frauen. Ein Haus wurde zerstört, auch sonst vielfach Materialschaden angerichtet. Die Jagd der Flugzeuge auf den Zeppelin blieb vergeblich. Bis 1 Uhr lag Paris völlig dunkel.

Die Gesamtverluste der Entente.

Eine Statistik einer bekannten politischen Persönlichkeit in Petersburg beschäftigt sich mit den Gesamtverlusten während dieses Krieges. Nach dieser Statistik beträgt die Zahl der Toten, Vermundeten und Vermissten Russlands rund 6250000 Mann. Davon sind etwa 1 dreiviertel Million Mann tot oder doch vollständig zu jeder Tätigkeit unbrauchbar. Die Verluste Frankreichs werden auf 2 einhalb Millionen Mann geschätzt, davon etwa 950000 Mann tot oder doch derart verlickt, daß sie keinen Versuch ausüben können. Englands Verluste werden auf rund 1 Million Mann geschätzt, wovon 420000 Tote. Italiens Verluste beziffern sich auf 900000 Mann, davon tot etwa 320000 Mann. Die Verluste Belgiens, Serbiens und Montenegros belaufen sich auf insgesamt 750000 Mann, davon 160000 Mann tot oder dauernd invalid. Nach dieser Statistik würden also die Gesamtverluste der Entente 11800000 Mann ausmachen, während die Zahl der Gefallenen und dauernd Invaliden 6300000 Mann beträgt.

Schredensherrschaft in Saloniki.

Konstantinopel, 30. Januar. Tania veröffentlicht einen Brief aus Saloniki, der eine Schilderung der englisch-französischen Schredensherrschaft in Saloniki gibt. Die Presse, heißt es in diesem Briefe, ist gänzlich getnebelt, die ententeindischen Althener Zeitungen sind verboten, das Publikum erfährt nur die der Entente günstigen Nachrichten. Auf den geringsten Verdacht hin werden ehrenhafte Einwohner der Stadt verhaftet und nach Malta gebracht. Die griechischen Behörden sind ohnmächtig. Die Zeitschriften gehen in ihrer Kürztheit oft so weit, behördliche Organe öffentlich zu schlagen. Die englischen und französischen Soldaten geben sich allmählich dem Trunke hin. Alles, was ihnen in die Hände fällt, verwenden sie als Heizmaterial, selbst Pelzgegenstände sowie Tore und Dächer der Kirchen. Die Engländer legen die Befestigungsarbeiten fort, aber die griechischen Offiziere sind überzeugt, daß viele Befestigungen der deutschen und österreichisch-ungarischen Artillerie keineswegs werden widerstehen können. Die Engländer und Franzosen, die gleichfalls dies erkennen, bereiten alles für eine eventuelle Flucht nach der Halbinsel Gallipoli vor; Flugzeuge belegen täglich das Lager und die Umgebung der Stadt mit Bomben. Täglich flieht man verwundete nach Saloniki bringen. Der Geist der englischen und französischen Truppen ist vollkommen gesunken.

Lokales und Provinziales.

Annaburg. Eine hochherzige Spende hat Herr Direktor Schaefer der heiligen Gemeinde gemacht, indem er anlässlich seiner Silberhochzeit zum Bau eines Kinderheimes ein ihm gehöriges in der Hinterstraße gelegenes Grundstück in Größe von

ein paar Schritte, stand dann aber still, winkte nochmals mit der Hand und eilte fort.

Nun zog Martha Gönghöy das Bettlaken rasch empor, warf es in das Bett und stand eben schon an der Tür, als diese aufgerissen wurde.

Sie prallte fast mit dem französischen Offizier zusammen. Dieser aber war sehr erstaunt, in diesem Zimmer einer schönen und vornehmen Dame zu begegnen.

„Verzeihung! Aber das ist doch das Zimmer von Monsieur Brandenstein?“

„Allerdings! Herr Brandenstein hatte es uns zugelegt, gemeinsam mit uns zu frühstücken. Da er nicht gekommen ist, wollte ich selbst sehen, ob er vielleicht erkrankt ist. Aber ich fand kein Zimmer leer.“

Der Offizier, hinter dem mehrere Quaden standen, blickte im Zimmer umher, in dem ihm die Unordnung und der halbgepackte Koffer auffallen mußten.

„Er ist uns entwichen. Er scheint die Gefahr noch rechtzeitig erkannt zu haben.“

„Entwichen? Sie erschrecken mich! Anwiefern hätte Herr Brandenstein Ursache, zu entfliehen?“

„Wir haben heute eine Warnung, eine Verständigung erhalten, daß dieser Monsieur Brandenstein ein deutscher Spion sei, der dabei einen falschen Namen führe, während er in Wirklichkeit ein preussischer Offizier sein müßte.“

„Oh, davon ahnte ich ja nichts. Ich will natürlich bei einer Untersuchung, die Sie doch vornehmen müssen, nicht stören.“

Englands Verrat — deutsche Tat.

Roman aus der Zeit des Weltkrieges
von **W. Hohenhofen.**

8] Nachdruck verboten.

5. Kapitel.

Daß gerade die es gewesen, die den einen Gedanken gehabt hatte, ihn retten zu wollen, ohne selbst zu wissen, weshalb er in dieser Stadt weite und warum er gesucht wurde, empfand er wie eine große Freude. Er galt ihr also mehr als die vielen anderen. Und schon deshalb wollte er nur mit der Hoffnung gehen, ihr einmal wieder zu begegnen.

Aber kaum war er auf dem Fluß, da hörte er schon die Schritte der Kommenden.

„Wohin? Die Treppe war bereits abgesperrt.“

Er eilte wieder in sein Zimmer zurück.

„Weshalb fliehen Sie nicht?“

„Zu spät, sie kommen schon.“

„Aber was soll dann werden?“

Doch Peter Brandenstein stand bereits am Fenster, das er nun aufgerissen hatte, zwei Stockwerk Tiefe, diesen Sprung konnte er nicht wagen. Aber es mußte sein.

Und Martha Gönghöy hatte ihn verstanden.

„Ich habe Kraft und kann Sie halten.“

Mit erregter Faust hatte sie es ihm zugerufen; dabei riß sie auch schon das Bettlaken heraus, dessen eines Ende sie um ein Fensterkreuz schlang und dann mit dann mit beiden Händen faßte.

Mit einem Blick hatte Peter Brandenstein sie verstanden.

13,25 ha schenkte. Auf Veranlassung des Spenders übermies die Direktion der Annaburger Steingutfabrik zu den Baukosten den Betrag von 3056. — Dem hochherzigen Geber sei auch an dieser Stelle herzlichst Dank gesagt.

Annaburg. Im Zeichen des Flugsports stand am Sonntag und Montag unser sonst stiller Ort. Kurz nach 12 Uhr landete hier auf einem „Albatros“-Doppeldecker der Flugzeugführer Herr Offizierstellvertreter Paul Wäch von hier. Eine ungeheure Menschenmenge harrie bereits seit Morgens 9 Uhr dem Eintreffen des Fliegers. Endlich nach 12 Uhr ließ sich in den Lüften das Knattern der Motore und Propeller vernehmen und nach einer gelungenen Schleifenfahrt über den Ort landete der tüchtige Flieger, den ob er seiner Tätigkeit in Feindesland bereits das Eisener Kreuz 1. und 2. Klasse ziert, in elegantem Gleitflug hinter den früher Baumreichen Fichten an der Jesener Straße. Von hier unternahm er zwei weitere Aufstiege und landete auf einem Stoppelfelde. Bei dem zweiten Aufstiege erreichte das Flugzeug eine Höhe von 700 Meter und kam in elegantem Schleifenflug glatt zu Boden. Auch am Montag war der Landungsplatz von einer zahlreichen Menschenmenge, selbst aus weiter Entfernung, dicht umlagert.

Annaburg. (Kaisersgeburtstagsfeier). Eine wohlgeleitete, sehr schöne Feier des Geburtstages S. Maj. des Kaisers veranstaltete die hiesige Ortschule im Waldschlößchen. Saal und Nebenzimmer waren gedrängt voll andächtig lauschender Zuhörer. Die Feier wurde vervollständigt und verschönt durch sehr schöne Klavier- und Violoncello-Vorträge unserer jungen vielversprechenden Künstlerin Fräulein Schöber, der auch an dieser Stelle ihre Freundschaft herzlichst gedankt sei. Nach der Ansprache, die in Lied, Palmverlesung und Gebet bestand, ließ der Sängerkorps das 3-stimmige Lied: „Gott, laß Gnade es erleschen“ in musterhafter Weise erschallen; Gedichte, die auf den Tag oder unsere große Zeit Bezug hatten, folgten. In der Festrede ludte Herr Rektor Schröder den Kindern ein naturgetreues Bild unseres Kaisers zu zeichnen. Er hob dabei besonders die durch den Krieg lebhaft hervortretenden Charaktereigenschaften hervor: die Friedensliebe, das Pflichtbewußtsein und das unbedingte Gottvertrauen. Musikstücke, Gesang und Vorträge folgten. Daran schloß sich die Nagelung der Gedenktafel. Durch die hochherzige Spende eines unbekanntem Wohlthäters war den Kindern, die aus eigener Kraft die Kosten für einen Nagel nicht aufbringen konnten, die Mittel dazu bereit gestellt; es konnte somit jedes Schulkind einen Nagel für die Gedenktafel stiften. Die Vereitelungen werden diese ergebende Feier nicht leicht vergessen. Dem edlen Geber sei auch hier nochmals herzlichst gedankt.

Dankshagen. 28. Jan. In stolzer Freude darf sich nun auch unser Ort rühmen, einen lieben Feldgrauen zu besitzen, der für mehrfache hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet wurde. Es ist der Offizierstellvertreter Karl Tauer vom 16. Pionier-Bataillon, der bereits vor Jahresfrist auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisener Kreuz 2. Klasse erhalten hatte.

Bretzin. 27. Jan. Am gestrigen Nachmittage geriet das 3-jährige Schindchen des Landwirts D. Schimager in einem unbewachten Augenblick in das Getriebe des Gpels zur Häckelmaschine, wobei ihm ein Bein zweimal gebrochen wurde. Jedenfalls hatte das Kind auch noch schwere innere Verletzungen erlitten, weil es bald nach Eintretung ins

Krankenhaus, wohin es die tiefbetäubten und erschreckten Eltern sofort schaffen, durch den Tod von seinen Schmerzen erlöst wurde. Wie der Unfall hat eintreten können, läßt sich nicht sagen, weil erwachsene Personen nicht zugegen waren. Auch soll das Getriebe vorchriftsmäßig verdeckt gewesen sein. Es kann sich vielleicht ein Brett verschoben haben. Den tiefbetäubten Eltern wird allgemeine Teilnahme entgegengebracht.

Torgau. 28. Jan. Aus der deutschen Gefangenschaft entwichen fünf in der Nacht zum Donnerstag die französischen Leutnants Viktor Sajous, 39 Jahre alt, Alexander Bante, 31 Jahre alt und Viktor Clève, 34 Jahre alt, die im Fort Zinna bei Torgau untergebracht waren. Die Festnahme der Flüchtlinge ist, wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, inzwischen heute früh schon wieder erfolgt; zwei der flüchtigen Offiziere wurden bei Falkenberg, der dritte bei Düben in Haft genommen.

Wittenberg. 27. Jan. Beim Sprengen unbrauchbarer Munition hat sich am Mittwoch nachmittags auf dem Teufcher Gezierplatz ein Unglücksfall ereignet, bei dem leider auch ein Menschenleben zu beklagen ist. Außerdem sind noch 11 Personen verletzt worden.

Herzberg. 26. Jan. Von der Strafkammer zu Torgau wurde gestern der Volkshelfer Riese von hier wegen Entwendung von Feldpostsendungen zu 1 Jahr Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Mühlberg Elbe. 25. Jan. Mehr Gemüse bauen. Vor zahlreicher Zuhörerschaft sprach in der Sitzung des landwirtschaftlichen Vereins Herr Obstbaue-amer Battloch aus Halle über Gemüsebau. In dem anderthalbstündigen Vortrag wurde mit Nachdruck auf die Wichtigkeit eines mehr als je geliebten Gemüsebaues hingewiesen und hierfür die nötige Anleitung gegeben.

Güsten (Anhalt). Festgenommen wurde der Mustrier A. von hier. A. hatte seinen Urlaubschein selbst geschrieben und meiste bereits einige Tage zu Hause. Als er jetzt abgeführt werden sollte, flüchtete er, konnte aber nach einer kleinen Jagd festgenommen werden. — 10 große und einige kleine Topfkuchen hatte eine Frau von hier gebacken. Besondere Nachharn erzählten einem Schuhmann, daß eine Bewohnerin nicht weniger als — 22 Topfkuchen gebacken hätte. Der Schuhmann ging den Gerüchte nach und konnte auch die Kundenfreundin finden. Als er sie freundlichst aufsuchte, ihm die 22 Kuchen zu zeigen, die sie gebacken hätte, erschludigte sie sich damit, es seien keine 22, sondern nur 10 Stück — und einige kleine wären es, die der Schuhmann im — Backofen verrotzt fand.

Jitzau. 25. Jan. Ein trauriges Familiendrama hat sich hier zugetragen. Als ein längere Zeit im Felde stehender Landsturmann auf Urlaub nach Hause kam, erfuhr er, daß seine Ehefrau während seiner Abwesenheit keinen einwandfreien Lebenswandel geführt habe, obwohl sie Mutter von sechs unermöglichten Kindern ist. Im Verlaufe der Auseinandersetzungen, die sich zwischen dem Mann und seiner Frau entspannen, sprach letztere aus dem Fenster der Wohnung im ersten Stock auf die Straße hinab, wo sie schwer verletzt aufgehoben und später in das Krankenhaus übergeführt wurde.

Wshatz. 26. Jan. (Zu Tode geprügelt.) Eine von Grimm in Schwanenrath zugezogene Frau, deren Mann im Felde steht, mißhandelte einen sechs-jährigen Stiefsohn derart, daß das Kind starb. Die Frau wurde verhaftet.

Weimar. (Das Gold der Almosenempfängerin). Eine überraschende Entdeckung machte am Sonntag unsere Kriminalbehörde. Ihr war das Verbleiben der alleinstehenden Almosenempfängerin Arndt gemeldet worden. Bei der alsbald vorgenommenen Feststellung des näheren Tatbestandes wurden bei der angeblich in bedürftigen Verhältnissen lebenden Frau 3470 Mark in Gold und 68 Mark in Silbergeld vorgefunden. Außerdem hatte sie noch ein kleines Kapital von 400 Mark ausgeliehen, wofür ein Schuldschein vorhanden ist. Das Gold wurde sofort der Reichsbank zugeführt.

Letzte Nachrichten.

Großes Hauptquartier, 1. Februar. (W. T. S.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht zum 31. Januar veruchten kleine englische Abteilungen einen Handstreich gegen unsere Stellungen von Westfines (Flandern), sie wurden sämtlich zurückgedrängt, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unseren Graben einzudringen.

Bei Fricourt (Südlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm geeigneten Richters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor, kehrten mit einigen Gefangenen zurück. Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatentkampf noch weiteren Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eines unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachteten guten Erfolgen an.

Oberste Heeresleitung.

Amthliche Meldung des Admiralsstabs:

Berlin, 1. Februar. (W. T. S.)

Eines unserer Marine-Luftschiffgeschwader hat in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar Docks, Häfen und Fabrikanlagen in und bei Liverpool und Birkenhead, Eisenwerke und Hochöfen von Manchester, Fabriken und Hochöfen von Northingham und Sheffield, sowie große Industrieanlagen am Humber und bei Great Yarmouth ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt. Überall wurde starke Wirkung und mächtige Explosionen und heftige Brände beobachtet. Am Humber wurde außerdem eine Batterie zum Schmelzen gebracht. Die Luftschiffe wurden von allen Flüssen aus stark beschossen, aber nicht getroffen. Sämtliche Luftschiffe sind trotz der starken Gegenwirkung wohlbehalten zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.



„Verzeihen Sie, Gnädigste, aber ich darf Sie nicht aus dem Zimmer lassen, wenn Sie nicht Ihren Namen nennen. Es ist dies meine Pflicht.“

„Ich begreife das, Gräfin Gnyngghöy. Ich wohne mit meinem Vater, dem Grafen Stoloman Gnyngghöy, hier im Hotel.“

„Ich danke.“
Dann machte der Offizier eine militärische Ehrenbezeugung und ließ Martha Gnyngghöy aus dem Zimmer.

Diese eilte rasch nach ihrem Salon, den sie sofort abperlte. Dort aber sank sie wie ermattet auf einen Stuhl, als wäre alle Kraft, die sie vorher aufrechterhalten hatte, gebrochen.

Was war geschehen? Als einen Spion hatten ihn die Soldaten verhalten sollen? War er ein Spion? Der französische Offizier hatte noch angegeben, jener Peter Brandenstein sei in Wirklichkeit ein deutscher Offizier. Ob auch das richtig war? Nur das eine hatte sie von dem Entflohenen selbst noch hören können, daß er sie vom ersten Begegnen an geliebt hatte. Und sie hatte seinen Ruf erduldet. Erduldet? Nein! Sie hatte ihn wie einen Raub empfinden, wie eine wilde Selbsteig.

So liebte sie ihn wieder?
Und ihre Gedanken gaben dieser Frage nur mit einer anderen Gegenfrage Antwort: Hätte sie einem anderen so zur Flucht verholfen, hätte sie für einen anderen so viel Kraft und Geistesgegenwart besessen?

Und sie fühlte dabei nur einen Wunsch: daß

ihre Hilfe auch von wirklichem Nutzen sein möchte, daß ihm nun die Flucht auch glücken möge!

6. Kapitel.

Lord Beresford und der Marquis de Ferrier standen am Hotelgange.

Der Marquis sagte dabei: „Sie haben einen guten Hieb geföhrt. Ohne selbst mitzuwirken, ohne selbst in Gefahr zu geraten, haben Sie den Gegner unthätig gemacht, der wahrheitslich nicht einmal weiß, wer ihm das Bein gestoh hat.“

„Kann einer klüger handeln?“
„Nein, Sir. Aber ich bin zu sehr Franzose, um nicht noch ein weiteres hinzufügen zu müssen. Heldenhaft ist es nicht.“

Da zog Lord Beresford die Schultern hoch: „Geld? Was ist das? Jeder, der fällt, ist ein Held. Ich ziehe es vor, abwärts zu stehen und den Gewinn zu nehmen.“

„Ob es immer möglich sein wird? Einmal kann auch von einem lauernd Verrätherischen gefordert werden, Farbe zu bekennen.“

Da traten die Zuaven mit ihrem Offizier aus dem Hotel heraus. Aber sie führten Peter Brandenstein nicht mit sich.

Sofort machte der Marquis den Lord Beresford darauf aufmerksam: „Sie bringen ihn nicht, entweder war Ihr Hieb danebengegangen, oder der Deutsche führte eine glänzende Parade.“

Die zusammengekniffenen Lippen des Lords zitterten etwas, dann trat er an den Offizier heran und nannte diesem seinen Namen.

Der Offizier grüßte militärisch: „Wir haben Ihre Weisung sofort ausgeführt, Sir. Aber dieser deutsche Spion war doch noch etwas schneller. Er war bereits aus seinem Zimmer verschwunden, wo er allerdings noch sein ganzes Gepäck hatte zurücklassen müssen. Dagegen fand sich nicht das geringste Schriftstück vor.“

„Hm! Hier haben Sie einen ganz gefährlichen Spion entschlipfen lassen.“

„Ich konnte es nicht ändern, Sir!“

„Aber was gedenken Sie zu tun?“

„Ich werde darüber Meldung erstatten, Sir.“

„Meldung, ach was! Damit werden Sie den Spion nicht ergreifen.“

„Wie soll ich es anfangen, ihn in meine Gewalt zu bekommen?“

„Eilen Sie so sofort zum Hafen! Telephonieren Sie dorthin! Ich halte eine Wette von fünf zu eins, daß er ein italienisches Schiff zu erreichen suchen wird. Kennen Sie die Beschiebung des Mannes?“

„Ja!“

„Dann tun Sie, was ich Ihnen sagte!“

„Ich werde es versuchen, Sir!“

Lord Beresford nickte und wandte sich von dem Offizier ab, der abermals salutierte.

Fortsetzung folgt.



Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 d des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. 12. 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordnet:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde.

- a) 1. Siegel- oder Stempel mit Aufschriften, die sich auf Militärbehörden beziehen.
 2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen.
 3. Vordrucke zu Militärfahrtscheinen
- anzufertigen oder anfertigen zu lassen;
- b) bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu a) 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit einem andern als der Behörde entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, wird bestraft.

Die Strafe der Zuwiderhandlung beträgt, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnis bis zu einem Jahre, find mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Magdeburg, den 21. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Fehr. von Sydner, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Holz-Auktion.

Mittwoch den 2. Februar
vormittags 10 Uhr

will ich auf meinem Holzplan, unmittelbar an der königlichen Forst am Jagd 146, 15 Mänteln von Burzen entern, folgende Hölzer bei Gastwirt Pöllmann verkaufen:

- ca. 60 Fadenhansen,
- 80 m starkes Kollholz,
- 80 m 2 m lange Rundloben, gut zu Brettern,
- 11 Stück starke Stangenhansen,
- 5 Stück Stangenhansen,
- bis 13 m lange Nuthangen,
- 1 Haufen Nutholz, 3/2 m lg und die Stücke zum Selbstroden.

Bedingungen im Termin.

Wilhelm Vambach, Löben.

Gärtner-Lehrling

gesucht nach Eilenburg unter günstigen Bedingungen und guter Ausbildung. Meldungen bei
H. Finger, Pretzin,
Lindenstraße 16.

Kali 40%

traf frische Ladung ein bei
Adolf Weigelt, Pretzin.

Kaufe gebrauchte (auch defekte) Gärte. 25.00 per 100 Kg. Hole selbst ab. W. Gottfried Gera-N., Schulstr. 1.

Ackerplan,

Der frühere Kreisamarsche
bisher von Hrn. Maier Müller bewirtschaftet, ist im Ganzen oder auch geteilt zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt im Auftrage der Kreisamarschen Erben
Frau Minna Tätzmeier.

Eine Unterwohnung

sofort oder später zu vermieten
Altenstraße 23.

In einem ruhigen Hause ist eine freundliche

Unterwohnung

zu vermieten. Wo? zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Fußbodenöl

zu haben bei
J. G. Hollmig's Sohn.

Postpaket-Anklebmittel

hält vorräthig
H. Steinbeiss, Buchdruckerei.

Als eisernen Bestand

zur Kräfteaufrechterhaltung bei Erschöpfung, Hunger und Durst verlangen unsere Soldaten



:: Kaiser's ::
Magen-
Pfefferminz-
Karamellen

Wirkungen wurden ins Feld geschickt.
Seit 26 Jahren bestbewährt gegen Appetitmangel, Magen- und schlechten Magen, Darmstörungen, Verdauung, Kopfschmerz.
Patet 25 Pf., Dose 15 Pf., Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Annaburg bei: Apotheker A. Schmöder, G. Schwarz, Drogerie W. Schunk (Otto Niemann's Nachf.)

Selbstklosterndes

Baekmehl,

fit und fertig in der Dose, erfordert keine Eier, empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Einfache

Büchsen

mit luftdichten Verschluss, sehr praktisch zum Versand ins Feld, empfiehlt
Herm. Steinbeiß.

Echte Leibnitz-Keks

Tei-Packung 40 Pf., Heil u. Sieg-Packung 15 Pf., zu haben bei
J. G. Hollmig's Sohn.

Kinder-Nährmittel,

wie: Nestlé's Kindermehl
Anfete's und Aloyer's
Kindermehl
Anor's Hasermehl
Haser-Kakao
Kondensierte Milch
Milchzucker, chemisch rein
hält vorräthig bei
Apothekel Annaburg.

Selbstgeröstete

Kaffee's

Bind 1.80, 2.00, 2.20, 2.40
empfiehlt
J. G. Frigide.

Eucalyptus-Mentholbonbons

zu haben bei
J. G. Hollmig's Sohn.

Bürger-Schützen-Verein.

Donnerstag den 3. Februar
abends 8 1/2 Uhr

Monats-Versammlung
im Vereinslokal bei Hrn. Kamerad Däumichen. Der Vorstand.

Briefbogen
und **Kuverts**
mit Firma-Ausdruck,
sowie
Rechnungen
in allen Größen
fertig
sauber, schnell und
billig bei
Buchdruckerei
von
Herm. Steinbeiß,
Annaburg.

Stets frisch geröstete
Kaffee's
Karlsbader Mischung 2.00 Mt.
Merker-Mischung 1.80 Mt.
pro Pfund empfiehlt
J. G. Hollmig's Sohn.

Oelleinen-Papier

(wasserdicht) zum Verpacken von
Feldpostsendungen empfiehlt
Herm. Steinbeiß,
Papierhandlung.

Restitutionsfluid,

vorzügliches Einreibungsmittel für
Tiere, Flaschen zu 75 Pf., 1.25 Mt.
und größer hält vorräthig bei
Apothekel Annaburg.

Zur Wäscherei

empfehle
sämtl. **Wäschmittel**
in prima Qualität.
J. G. Hollmig's Sohn.

Bisitenarten

fertigt schnell und sauber
H. Steinbeiß, Buchdruckerei.

Nach langem, schweren Leiden entschlief heute
mittag 11 1/2 Uhr unsere gute Mutter

Frau Emilie Abet, geb. Große.

Um stilles Beileid bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Annaburg, den 1. Februar 1916.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 1/2 Uhr von der Halle des Friedhofs aus statt.

Um böswilligen Anstaltungen entgegenzutreten, erkläre ich hiermit, daß mein Geschäft

nach wie vor weiter betrieben

wird und bitte um gütige Zuweisung von Aufträgen.
Meine Wohnung befindet sich im Hause des Herrn
Waltermeisters Max Bucke, Badereistraße.

Vochachtungsvoll

Max Herzog, Photograph.

Zum Saale zum „Goldenen Ring“.
Nur Sonntag den 6. Februar, nachm. 4 und abends 8 Uhr:

Großartige Pracht-Novitäten-Vorstellungen

Steinhausen's

Lebende, sprechende und singende Photographien
aus Opern, Operetten und Dramen, sowie das Neueste von
den Kriegsschauplätzen aus Osten, Westeuropa und der Türkei.

1. Platz 60 Pf., 2. Platz 40 Pf., 3. Platz 30 Pf.

Sonntag, den 6. Februar, nachmittags 4 Uhr:

Große Familien-, Schüler- und Kinder-Vorstellung.

1. Platz 15 Pf., 2. Platz 10 Pf., Erwachsene zahlen das Doppelte.
Kasseneröffnung 3 1/2 Uhr.

Konfirmanden-Kleiderstoffe

in verschiedenen Farben und Preislagen,

Korsetts, Unterröcke,

Hemden, Schürzen, Strümpfe

Taschentücher etc.

empfiehlt in großer Auswahl

Seb. Schimmeyer, Annaburg.

Gesangbücher

empfiehlt in einfachen und eleganten Einbänden
Hermann Steinbeiß, Buchhandlung.

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Leibwäsche!

Henkel's Bleich-Soda

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Annaburger Zeitung

G. G. R.

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Gratis-Beilage

Illustr. Sonntagsblatt

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg., Nekrolog 25 Pfg., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 9.

Mittwoch, den 2. Februar 1916.

20. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Regelung

des

Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 47 ff. der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 28. Juni 1915 (Reichs-gesetzblatt Seite 363) mit Genehmigung der Aufsichts-behörde Folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Abgabe von Brot und Mehl nach außer-halb des hiesigen Kreises ist verboten.

Ausnahmen sind nur aus besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Kreisaußschusses zu-lässig, wenn durch Vereinbarung mit dem benachbarten Stom-munalverband eine Wiedererstattung des aus dem Kreise abgehenden Brot- und Mehlquantums sichergestellt ist.

II. Versorgungsberechtigte.

§ 2. Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist, abgesehen von der Sonderbestimmung in den §§ 16 bis 18 (Zusatzbrotarten), nur mit der Beschränkung zu-lässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung, und zwar die Kinder im Alter bis zu zwölf Monaten nicht mitgerechnet, für jeden Tag nicht mehr als 200 Gramm Mehl entfallen. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche), gewährt:

entweder

2000 Gramm Roggenbrot

oder

1800 Gramm Weizenbrot (Semmeln, Milchbrot oder Zwieback)

oder

1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl

oder entsprechende Teilbeträge dieser verschiedenen Gat-tungen, wie sie sich aus den Abschnitten der Brotkarten (§ 3) ergeben.

Für den Verkehr in Schankwirtschaften findet eine besondere Ausgabe von Brotkarten nicht statt. Für Gast-wirtschaften werden solche von den Gemeindebehörden in demjenigen Umfange ausgegeben, welcher dem nachzu-weisenden Bedürfnis des Reiseverkehrs von außerhalb des Kreises entspricht.

§ 3. Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl aller Art sind die vom Kreisaußschuß zu be-stimmenden Karten zu verwenden, welche von der Orts-behörde ausgegeben werden. Das Nähere betreffs Hand-habung dieser Karten beim Einkauf von Brot usw. durch die Verkäufer (Bäcker) folgt aus dem auf denselben be-findlichen Ausdruck.

Für Kinder im Alter bis zu zwölf Monaten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

§ 4. Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveränderung kann ohne Brotkarten erfolgen.

§ 5. Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Roggenbrot 2 und 4 Kilogramm;
2. für Weizenbrot (Semmeln, Milchbrot) 45 oder 22 $\frac{1}{2}$ Gramm.

Insbesonderes darf Zwieback gebakten werden; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl ins-gesamt nicht mehr als 10 Prozent des Stückengewichtes enthalten.

Diese Bestimmung gilt ohne Unterschied für Bäckereien, Konditoreien, Gasts- und Schankwirtschaften, sowie auch für Privathaushalte.

§ 7. Die unentgeltliche Abgabe von Brot und Bröt-chen in den Gast- und Schankwirtschaften, sowie das Auf-stellen von Schwarzbrot, Weißbrot oder Brötchen dafelst zum beliebigen Gebrauch der Gäste ist verboten.

III. Selbstverorger.

§ 8. Unterehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in verflochtenen Wirtschaftsjahre von der Berechtigung der Selbstversorgung Gebrauch gemacht und ihr Brotgetreide vorzeitig aufgebraucht haben, werden für das neue Ernte-jahr von der Berechtigung der Selbstversorgung aus-geschlossen.

§ 9. Für Selbstverorger, die Brotgetreide ausmach-ten lassen, wird die Menge des so zu entnehmenden Mehls insoweit beschränkt, daß sie einer durchschnittlichen Ge-treidemenge von monatlich 9 Kilogramm auf die Per-son entspricht.

Das Gleiche gilt, wenn und soweit an Stelle von Getreide Mehl zurückgehalten worden ist. Hierbei gelten 800 Gramm Mehl für 1 Kilogramm Getreide.

§ 10. Eine käufliche Entnahme von Brot und Mehl im Sinne des § 2 ist für diejenigen Personen ausgeschlos-sen, für welche und inwieweit gemäß § 6 Absatz 1a vorher Bekanntmachung von Unterehmer landwirtschaftlicher Be-triebe Brotgetreide zur Ernährung zurückbehalten worden ist.

§ 11. Unterehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Berechtigung der Selbstversorgung Gebrauch machen, haben das zur Selbstversorgung für die ganze Zeit, ge-gewöhnlich bis zum 15. August 1916 erforderliche Ge-treide, soweit dies nicht bereits auf Grund der Anordnung vom 10. August 1915 gegeben ist, nunmehr sofort aus-zudreschen und von ihnen anderen Getreidevorräten räum-lich getrennt, bzw. bergestellt aufzubewahren, das sich be-sondere durch Wiegen oder Messen leicht feststellen läßt.

§ 12. Von dem Getreide eines Selbstverorgers darf in einem Monat nicht mehr als 9 Kilogramm pro Kopf der zu versorgenden Personen vermahlen werden.

Für die Innehaltung dieser Grenze ist neben dem Selbstverorger auch der Müller verantwortlich.

Beim

§ 13. forger Ge- deselben der Karte schrift beiz-

Ferne (Abz. 1) Eigentümern des Getreide-

verorger

§ 14. forger ist Mahlproz- tümer her- Geld zu e-

Das Zurückbeh- (Mehl) an-

§ 15. bruchs d- wird für Stellvert- kommende-

veröffentli-

Die Selbstverorger sind verpflichtet, den Vertrauens-männern auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Getreide- und Mehlvorräte vorzuzeigen bzw. den Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen zu gestatten, auf Erfordern bei Feststellung der Menge des Getreides behilflich zu sein, insbesondere die erforderlichen Wagen oder Möb-

geräte herbeizuschaffen, und auch die Mahlart (§ 12) vorzulegen.

Die Müller sind verpflichtet, den Vertrauensmännern oder sonstigen Beauftragten des Kreisaußschusses die Mahl-bücher (§ 13 Abs. 2) zur Einsicht vorzulegen.

IV. Zusatzbrotarten.

§ 16. Auf Antrag werden Zusatzbrotarten verab-folgt, welche zur Entnahme von je 350 Gramm Mehl oder 500 Gramm Roggenbrot oder 450 Gramm Weizen-brot für die Kalenderwoche berechtigen.

§ 17. Zum Bezuge von Zusatzbrotarten im Sinne des § 16 sind nur schwer arbeitende, erwerbstätige Per-sonen, soweit sie zu den versorgungsberechtigten Personen (§ 2) gehören und ein Jahreseinkommen von nicht über 1200 Mark haben, zugelassen.

§ 18. Der Antrag auf Bewilligung einer Zusat-zbrotarte ist bei der Ortsbehörde des Wohnortes zu stellen. Im Falle der Ablehnung des Antrages seitens der Ortsbehörde entscheidet auf Beschwerde der Kreisauß-schuß endgültig.

V. Strafbestimmungen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 57 der Bekanntmachung des Herrn Reichs-anwalters vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, woraufhin die bisher ausgegebenen Brotkarten (Farbe orange), bzw. Zusatzbrotkarten (Farbe grün) ihre Gültigkeit verlieren und nur die neuen Brot-karten (Farbe blau), bzw. Zusatzbrotkarten (Farbe hell-gelb) in Geltung sind.

Gleichzeitig wird die den nämlichen Gegenstand be-treffende Anordnung vom 10. August 1915 aufgehoben.

Torgau, den 21. Januar 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Torgau.
Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 2. Februar 1916.

Der Gemeinde-Vorstand.

J. B.: Grune.

Bekanntmachung.

Der Kreis kommunalverband hat für folgende Getreide-sorten je ein Saatgetreidelager eingerichtet.

1. für Sommerweizen bei H. Großer in Bahnhof Zschkau,
2. für Sommerroggen beim Kornhaus Torgau,
3. für Gerste und Hafer bei Conrad & Kühne in Torgau.

Es wird abgegeben:

Sommerweizen mit 15,50 Mark }
Sommerroggen „ 13,50 „ } pro Zentner.
Gerste u. Hafer „ 19,00 „ }
Jugendwelche Gewähr, insbesondere für Keimfähig-keit, wird ausdrücklich abgelehnt.

Landwirte des Kreises, welche von vorstehenden Saat-gutangeboten Gebrauch machen wollen, belieben sich halb-mögllichst an die genannten Firmen zu wenden, welche jede weitere Auskunft erteilen.

Die Einrichtung von Saatgutlagern für Hilfsfrüchte bleibt vorbehalten.

Torgau, den 30. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
Königliche Landrat.

Wiesand.

Veröffentlicht:

Annaburg, den 1. Februar 1916.

Der Gemeinde-Vorsteher.
J. B.: Grune.

